

Satzung

des Vereins zur Förderung des American Football an der Universität
Karlsruhe e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Eintragung ins Vereinsregister
- § 4 Zweck des Vereins
- § 5 Vereinstätigkeit
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Vereinszugehörigkeit
- § 8 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Austritt der Mitglieder
- § 13 Ausschluss der Mitglieder
- § 14 Streichung der Mitgliedschaft
- § 15 Mitgliedsbeitrag

III. Organe

- § 16 Organe des Vereins

IV. Vorstand und Gesamtvorstand

- § 17 Vorstand
- § 18 Vertretungsbefugnis
- § 19 Beschränkung der Vertretungsbefugnis
- § 20 Gesamtvorstand
- § 21 Wahl und Amtsdauer
- § 22 Beschlußfassung
- § 23 Tätigkeit des Gesamtvorstands
- § 24 Schatzmeister
- § 25 Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- § 26 Entschädigung

V. Mitgliederversammlung

- § 27 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 28 Form der Berufung
- § 29 Stimmrecht
- § 30 Beschlußfähigkeit
- § 31 Beschlußfassung
- § 32 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse
- § 33 Aufgaben der Mitgliederversammlung

VI. Vermögen

- § 34 Vermögen des Vereins
- § 35 Kassenprüfer

VII. Auflösung

- § 36 Auflösung des Vereins

VIII. Inkrafttreten der Satzung

- § 37 Inkrafttreten der Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des American Football an der Universität Karlsruhe".

(2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

a) den American Football Sport an der Universität Karlsruhe zu fördern, insbesondere für den kontinuierlichen Ausbau und Erhalt zu sorgen, einen geregelten Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen;

b) den American Football Sport im allgemeinen zu fördern und zu verbreiten;

c) den Sport im allgemeinen zu unterstützen;

d) das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern zu fördern und zu festigen, und damit zugleich zur Verwirklichung des gedeihlichen Zusammenlebens des Menschen und zur Völkerverständigung beizutragen.

(2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 5 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

a) Wahrung des Kontakts zu ehemals aktiven Spielern;

b) Herstellung von und Pflege der Beziehungen zu andern American Football Mannschaften;

c) Herstellung und Verfestigung von Kontakten zur Universität Karlsruhe und zur Bevölkerung der Stadt Karlsruhe durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit;

d) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Sports, insbesondere des American Football Sports, gerichtet sind.

§ 6 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 Vereinszugehörigkeit

Der Verein kann Mitgliedschaften in Einrichtungen nationaler Art sowie auf internationaler Ebene erwerben.

§ 8 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Februar eines Jahres und endet zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres.

(2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1992.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

a) Mitglieder die im Besitz eines Spielerpasses sind, erhalten automatisch den aktiven Status und zahlen den Beitrag eines aktiven

Mitgliedes. Mitglieder, die länger als ein Jahr nicht mehr aktiv als

Spieler gemeldet waren, wechseln automatisch in die passive Mitgliedschaft und zahlen den Beitrag eines passiven Mitgliedes.

b) Cheerleader sind ebenfalls aktive Mitglieder, der Beitragssatz wird jedoch gesondert festgesetzt.

c) Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(2) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

(3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und

Ordnungen des Vereins und der Einrichtungen, in denen der Verein Mitglied ist.

(6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds;

b) durch den Austritt des Mitglieds;

- c) durch den Ausschluß des Mitglieds;
- d) durch die Streichung der Mitgliedschaft.

§ 12 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Sollte die Kündigungsfrist (Abs. 2) versäumt werden, so verlängert sich die Mitgliedschaft um das nachfolgende Kalenderjahr.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle zu seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.
- (6) Die Kündigung wird vom Verein gegenbestätigt.

§ 13 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluß des Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 14 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als die Ausschlußfrist im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb der Mahnfrist, von Absendung der Mahnung an, in voller Beitragshöhe entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
Es gelten folgende Fristen für:
 - a) Mitglieder mit Zahlung gemäß § 15 (3a)
Ausschlußfrist: 3 Monate
Mahnfrist: 6 Wochen
 - b) Mitglieder mit Zahlung gemäß § 15 (3b)
Ausschlußfrist: 4 Wochen

Mahnfrist: 2 Wochen

(2) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.

(3a) Wird der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag geleistet, wird er

jeweils am 1. Januar eines Geschäftsjahres im voraus fällig.

(3b) Wird der Mitgliedsbeitrag 1/2- bzw. 1/4jährlich per Bankeinzug geleistet, wird er im Geschäftsjahr jeweils 1/2- bzw. 1/4jährlich anteilig zum Jahresbeitrag im voraus fällig.

(4) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag anteilig

für die noch verbleibenden Monate des Geschäftsjahres einschließlich

des Eintrittsmonates zu entrichten.

(5) Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenmitglieder.

(6) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

III. Organe

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand (§§ 17 bis 19, 21 bis 24, 26);

b) der Gesamtvorstand (§§ 20 bis 23, 25 bis 26);

c) die Mitgliederversammlung (§§ 27 bis 33).

IV. Vorstand und Gesamtvorstand

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem ersten Vorsitzenden;

b) dem zweiten Vorsitzenden;

c) dem Schatzmeister.

(2) Als Vorstandsmitglied wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 18 Vertretungsbefugnis

(1) Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Im Innenverhältnis wird vom ersten Vorsitzenden die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt.

§ 19 Beschränkung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte

in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zu Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1000 (mit Worten: eintausend) Deutsche Mark die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 20 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands;
- b) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Vertreter der Universitätsmannschaft der Karlsruhe Engineers;
- e) dem Zeugwart.

(2) Als Referent für Öffentlichkeitsarbeit, als Schriftführer und als Frauen- und Cheerleadbeauftragte wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Als Vertreter der Universitätsmannschaft der Karlsruhe Engineers wählbar ist, wer über einen gültigen Spielerpaß der Karlsruhe Engineers verfügt.

§ 21 Wahl und Amtsdauer

(1) Der Vorstand sowie der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Schriftführer und der Zeugwart werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt.

(2) Der Vertreter der Universitätsmannschaft der Karlsruhe Engineers wird durch Beschluß aller auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses der Karlsruhe Engineers sind, auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt.

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Gesamtvorstand bestellt werden.

(5) Verschiedene Ämter des Gesamtvorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 22 Beschlußfassung

(1) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn ordentlich geladen ist und mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

(4) Eine Geschäftsordnung gibt sich der Gesamtvorstand selbst.

§ 23 Tätigkeit des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt dem Vorstand den einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes sowie den besonderen Vertretern die notwendigen Richtlinien und Anweisungen zur Erfüllung des Vereinszwecks und Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

§ 24 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins.

(2) Er ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Vorstandes gebunden.

§ 25 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit hat den sportlichen Gedanken

in der Öffentlichkeit zu vertreten und für diesen zu werben. Ihm obliegt ferner die Zusammenarbeit mit der Sportpresse und den Medien.

§ 26 Entschädigung

(1) Der Gesamtvorstand führt seine Geschäft ehrenamtlich.

(2) Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Gesamtvorstandstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

V. Mitgliederversammlung

§ 27 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 28 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Mitgliederversammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 29 Stimmrecht

Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung hat jedes voll geschäftsfähige Mitglied des Vereins.

§ 30 Beschlußfähigkeit

(1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere

Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf

die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 31 Beschlußfassung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle

dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens

fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Zur Änderung des Zwecks (§ 4 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen

Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(6) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen

Mitglieder (Abs. 3, 4 und 6) als NEIN-Stimmen.

§ 32 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet

der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 33 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Mitglieder des Gesamtvorstandes;

b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;

c) Entscheidung über die dem Gesamtvorstand zu erteilende Entlastung;

d) Neuwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;

e) Wahl des Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr;

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;

h) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung;

i) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins;

j) Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein auf

Antrag des Vorstands (§ 13 der Satzung);

k) sonstige Gegenstände, deren Entscheidung sie sich ausdrücklich vorbehält.

VI. Vermögen

§ 34 Vermögen des Vereins

Die notwendigen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 35 Kassenprüfer

(1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

(2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen.

(3) Der Kassenprüfer nimmt jährlich eine Abschlusskassenprüfung vor

und legt das Ergebnis seiner Prüfung dem Gesamtvorstand schriftlich

vor. Auf der Mitgliedsversammlung muß der Kassenbericht bekanntgegeben werden. Aufgrund dieses Berichts wird über die Entlastung entschieden.

VII. Auflösung

§ 36 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliedsversammlung (vgl. §31 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 17 der Satzung).
- (3) Zur Vermögensbindung vgl. § 6 Abs. 5 der Satzung.

VIII Inkrafttreten der Satzung

§ 37 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Karlsruhe, den 07. Mai 1992

gez. Bernstein, Oesterhaus, Röth, Garnatz, Fiola, Mehldau,
Widmann,

Schulze, Mayer, Groh, Noack, Herberg, Thurnher, Ulitzsch, Ruffing,
Steg, Laforsch, Möckel, Hoffmann, Sulzmann, Adamiak